

# Deutsche Faustball-Liga e.V.

im Deutschen Turner-Bund



Planung

Geschäftsstelle DFBL, Kirchstr. 1 , 26197 Ahlhorn

[www.f Faustball-Liga.de](http://www.f Faustball-Liga.de)

Anlage 8-0 SpOF

## Richtlinien für die Werbung und Werbung auf der Wettkampfkleidung

Diese Richtlinien legen im Faustball angemessene Formen der Werbung zum Vorteil der Turn- und Sportvereine fest. Sie berücksichtigen, dass die Werbung ein Teil unserer Marktwirtschaft ist und so auch in sinnvoller Weise für Faustball genutzt werden kann. Sie sollen gleichzeitig Schaden vom Faustball durch werblichen Missbrauch der Aktiven und der Vereine abwenden.

Diese Richtlinien gelten für alle Wettkämpfe und sonstige fachlichen Veranstaltungen der Deutschen Faustball-Liga.

- Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
  - Die Werbung für parteipolitische Gruppierungen und politische Aussagen ist nicht gestattet.
  - Die Werbung für Tabakwaren und für alkoholische Getränke auf der Wettkampf- und/ oder Trainingskleidung ist nicht gestattet.
1. Vereine in der Deutschen Faustball-Liga und deren Mitglieder sind grundsätzlich zu Veranstaltungen zugelassen. Vereine die künftig Firmen- und/ oder Produktbezeichnungen in ihren Vereinsnamen und/ oder ihre Vereinsemele aufnehmen, und deren Mitglieder sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Abteilungen und Gliederungen von Vereinen und deren Mitglieder.
  2. Stationäre und vereinbarte Transparent- und Bandenwerbung in Wettkampf- und Veranstaltungsstätten ist erlaubt.
  3. Die Bezeichnung der Hersteller auf Geräten für den Wettkampf und auf Ausrüstungsgegenständen ist gestattet, soweit sie das handelsübliche Maß nicht überschreitet.
  4. Werbung auf der Trainingskleidung ist gestattet.
  5. Werbung auf der Wettkampfkleidung ist unter Beachtung nachstehender Vorschriften erlaubt:
    - 5.1 (1) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig
    - (2) Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Wettkampfjahres erteilt.
    - 5.2 Die Kleidung der Schiedsrichter darf mit dezenter Werbung von DFBL-Partnern versehen sein.
    - 5.3 (1) Als Werbefläche kann sowohl Trikot als auch Hose der Wettkampfkleidung dienen.
    - (2) Die Werbefläche darf max. 200 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, erfolgt die Berechnung über gedachte, engste mögliche Rechteckbegrenzungslinien.
    - (3) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Wettkampfkleidung darf das Vereins-Emblem nicht größer als 80 cm<sup>2</sup> sein.
    - (4) Auf der Rückseite der Wettkampfkleidung darf der Name des Vereins oder der Name der Heimatstadt des Vereins angebracht werden, die Größe der Buchstaben darf 10 cm nicht überschreiten.
    - 5.4 (1) Die Genehmigung muss bei der DFBL beantragt werden. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.
    - (2) Die Genehmigungsgebühr wird in einer Gebührenordnung festgelegt und ist bei der Antragstellung zu entrichten. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.

- 5.5 Wettkämpfer, die vorschriftswidrige Kleidung tragen, dürfen zum Wettkampf nicht zugelassen werden.
- 5.6 Verträge zwischen Verein und werbe treibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.  
Verträge zwischen Verein und werbe treibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.  
Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ –die DFBL- nicht zuständig.
6. Die Zulassung von Werbung auf der Wettkampfkleidung von Nationalmannschaften richtet sich nach den Statuten und Regelements der International Fistball Association. Anwenden dieser Richtlinien für Nationalmannschaften bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Deutschen Faustball-Liga.